

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## *Informations-Brief I / 2010 für gemeinnützige Vereine und Organisationen*

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

**Für ein gutes Tischgespräch kommt es nicht so sehr darauf an, was sich auf dem Tisch, sondern was sich auf den Stühlen befindet.**

**Walter Matthau (1920-2000), US-amerikanischer  
Filmschauspieler (Ein seltsames Paar)**



\*\*\*\*\*

### **Beitragszahlungen**

Zum Jahresbeginn wird es auch Zeit, auf die Beitragszahlungen der Mitglieder zu schauen. Wie in jedem Jahr wird es wieder einige Mitglieder geben, die es mit ihrer Zahlungspflicht nicht so genau nehmen oder wo der vom Verein durchgeführte Lastschrifteinzug nicht geklappt hat.

Jetzt ist Handeln angesagt, denn vielen Vereinsvorständen ist nicht klar, dass sie hier sogar durch das Gesetz in der Pflicht stehen. Die in den §§ 26, 27 BGB dort hinterlegte Pflicht zur ordentlichen Geschäftsführung beinhaltet natürlich die Einhaltung der Regelungen der Vereinssatzung, damit auch die Überwachung der Beitragszahlungen. Und wenn in der alljährlichen Mitgliederversammlung unterstellt wird, dass ausstehende Beiträge nicht eingetrieben werden oder man sich nicht ernsthaft darum bemüht, kann dies als fahrlässige Handlungsweise ausgelegt werden, die eine persönliche Haftung mit sich bringen kann (§ 276 BGB).

### **Verluste im Verein**

Auch ein Verein kann mal ein schlechtes Jahr haben und mehr Geld ausgeben (müssen), als eingenommen wird. Das ist erst einmal nicht tragisch, sofern es nicht an die Existenz des Vereines geht.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Problematisch hinsichtlich der Gemeinnützigkeit kann es aber werden, wenn der Verein einen sogenannten „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ unterhält und dort Verluste entstehen.

Beispiel: Die vereinseigene Sportgaststätte arbeitet im Minus (zu den vier unterschiedlichen steuerlichen Bereichen eines Vereines siehe nochmals unsere Info-Schreiben I / 2008 und II / 2008).

Wenn solche Verluste mit Geldern aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden, liegt ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung) vor, damit riskiert man die gemeinnützigkeitsrechtliche Anerkennung des Vereines.

Die Richter des obersten Finanzgerichtes, des Bundesfinanzhofes, zeigten sich aber verständlich für Vereinsprobleme und haben Regeln geschaffen, wann und wie man im Fall der Fälle doch Gelder aus dem steuerbegünstigten Bereich zum Ausgleich von finanziellen Engpässen im wirtschaftlichen Bereich verwenden kann; dies ist ausnahmsweise möglich, wenn

- die Verluste deshalb entstanden sind, weil man sich im wirtschaftlichen Bereich verkalkuliert hat und die Mittel bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wieder in den steuerbegünstigten Bereich zurückfließen (letztendlich wie ein Darlehen zu werten sind)

oder

- der steuerbegünstigte ideelle Bereich in den vergangenen 6 Jahren Mittel in zumindest gleicher Höhe aus dem wirtschaftlichen Bereich erhalten hat

oder

- es sich um Anlaufverluste im neu gegründeten wirtschaftlichen Betrieb handelt und die Mittel dann binnen drei Jahren wieder in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden

## Mittelverwendung bei Auflösung des Vereines

Gemeinnützige Organisationen müssen in ihrer Satzung regeln, wie bei einer Auflösung das verbleibende Vermögen zu verwenden ist (§ 61 Abgabenordnung). Ansonsten sind steuerliche Vorteile (Gemeinnützigkeit, Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes) in Gefahr. Oft findet man dort aber nur vage Formulierungen wie „.... soll für wohltätige Zwecke verwendet werden“ und dergleichen.

Dies ist nicht ausreichend, das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23. Juli 2009 (AZ: V R 20/08) war in dieser Frage klar und deutlich.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Die Satzung (beim Verein) oder der Gesellschaftsvertrag (bei der gemeinnützigen GmbH) muss eine Regelung enthalten hinsichtlich Auflösung bzw. Aufhebung als auch der Zweckänderung.

Und zwar eine klare und deutliche Regelung. Wer erhält das verbleibende Vermögen bei Auflösung bzw. Aufhebung der Organisation, wie ist bei einer Zweckänderung der Organisation zu verfahren.

Mit Zweckänderung ist in erster Linie ein Wegfall oder eine Änderung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereines / der Organisation gemeint. Es muss immer sichergestellt bleiben, dass steuerbegünstigt angesammelte Mittel im steuerbegünstigten Kreislauf verbleiben.

Orientierungshilfe gibt hier die Musterformulierung aus der aktuellen Steuermustersatzung des Bundesfinanzministeriums.

Allerdings muss jetzt kein hektischer Aktivismus entstehen, wer Handlungsbedarf in seiner Satzung sieht, hat erst einmal einen Vertrauensschutz und muss beim Punkt „Vermögensbindung“ erst nachbessern, wenn eine Satzungsänderung ohnehin ansteht. Das heißt, bei der nächsten Satzungsänderung ist diese Punkt nachzubessern, eine Satzungsänderung allein aus diesem Grund ist jetzt nicht erforderlich (§ 1 f Abs. 2 EGAO).

Eine Satzungsänderung fordert nach dem Gesetz (§ 33 Abs. 1 BGB) eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen (sofern die Satzung nicht eine andere Quote vorsieht). Eine Änderung des Vereinszweckes in der Satzung erfordert jedoch eine Zustimmung aller Vereinsmitglieder, bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

\*\*\*\*\*

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine  
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über  
unsere Webseite erhältlich*